



**Pensionskasse des Bundes  
PUBLICA: Per 01.01.2010  
soll PUBLICA Arbeitgeber-  
status erhalten** S. 2



**Vorsorgewerk Bund:  
Das paritätische Organ  
Bund informiert** S. 3-5



**Teuerungsausgleich:  
Kein ordentlicher  
Teuerungsausgleich** S. 6

## Anlagejahr 2009 – rasante Erholung nach einem schlechten Start

Der geschätzte Deckungsgrad per Ende Oktober 2009 betrug 101.2%. Aufgrund der guten Anlageperformance aber auch aufgrund der Tatsache, dass PUBLICA solide finanziert ist und alle reglementarischen Leistungen im aktuellen Erwartungswert durch entsprechende Beiträge gedeckt sind, kann PUBLICA 2010 auf Sanierungsmassnahmen verzichten.

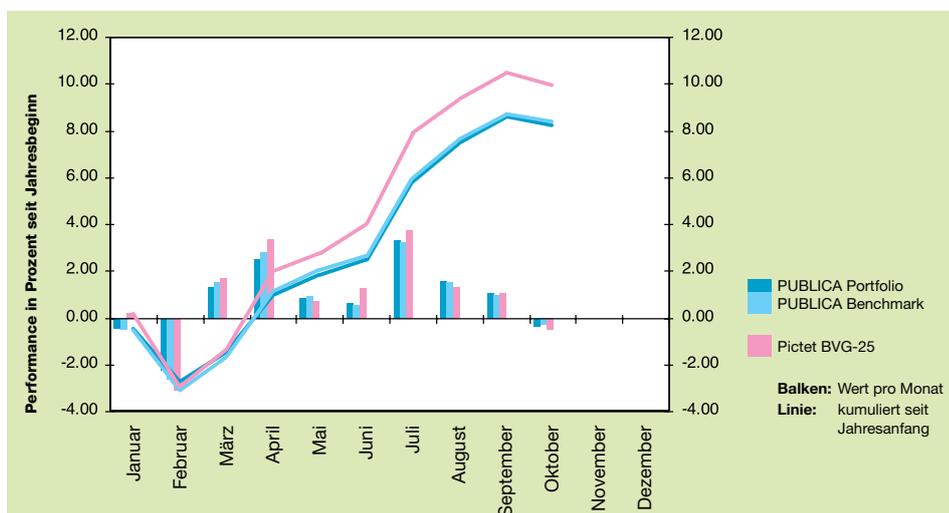
Das Anlagejahr 2009 begann so bedrohlich wie das Vorjahr geendet hatte. Per Ende Februar betrug die Performance des Gesamtvermögens bereits wieder -2.7% und der Deckungsgrad war von 95.8% per 31.12.2008 auf geschätzte 92.2% gesunken. Am 09.03.2009 kam die Wende, und die Aktienmärkte setzten zu einer rasanten Erholung an. Seit dem Tiefpunkt bis Ende Oktober betrug der Kursanstieg je nach Index und Markt rund 50%. Ausschlaggebend für diese spektakuläre Erholung dürften vor allem drei Faktoren gewesen sein: Die globale Wirtschaft erholte sich schneller als befürchtet. Durch die massiven Kursverluste waren Aktien im Frühling 2009 im historischen Vergleich sehr billig. Und die Kurseinbrüche hatten dazu geführt, dass Aktien global in den Portfolios der Investoren stark untergewichtet waren.

Die Performance des PUBLICA Portfolios seit Jahresbeginn bis Ende zum 31.10.2009 betrug 8.2%, diejenige der Benchmark 8.4%. Im Sinne eines Vergleichs zu anderen Pensionskassen zeigt die Grafik auch noch den BVG-25 Index der Genfer Privatbank Pictet, mit der hypothetischen Performance eines Portfolios mit einem Aktienanteil von 25%. Der Unterschied zwischen der erzielten Performance von PUBLICA und dem BVG-25 Index, der eine Performance von 10.0% erreicht hat, erklärt sich zur Hauptsache aus dem Aktienanteil, der bei PUBLICA 23% statt 25% beträgt. Interessant sind auch die Erkenntnisse aus der

Krise: Die Anlagestrategie von PUBLICA hat sich bewährt. Die Kassenkommission hat sie bewusst so festgelegt, dass PUBLICA die damit verbundenen Risiken auch in einem sehr schlechten Anlagejahr tragen kann. Bewährt hat sich auch das disziplinierte Festhalten an der Strategie. Innerhalb von taktischen Schwankungsbreiten, die ebenfalls von der Kassenkommission definiert werden, kann das Asset Management den Aktienanteil – und damit die wichtigste Risikokomponente – im Portfolio steuern. Zu Beginn des Jahres hatten wir Aktien im Portfolio im Vergleich zur Benchmark deutlich untergewichtet. Von der Strategie weichen wir aber nur ab, wenn wir diesen Entscheid gut begründen können. Am 1. April hat das Team Asset Management im Rahmen unserer regelmä-

sigen «Marktsitzungen» entschieden, dass die Begründung für Untergewicht nicht mehr gegeben seien, und den Aktienanteil im Portfolio auf das neutrale Benchmark-Gewicht erhöht. Dadurch haben wir die Erholung des Marktes weitgehend mitgemacht. Bewährt hat sich schliesslich auch die Umsetzung der Strategie mit einer sorgfältigen Bewirtschaftung der Gegenpartei-risiken, einer konsequenten Minimierung der operativen Risiken und einem klaren, einfachen Aufbau des Portfolios ohne strukturierte Produkte und versteckte Risiken. ■

Susanne Haury von Siebenthal  
Leiterin Asset Management /  
Stellvertreterin des Direktors  
Pensionskasse des Bundes PUBLICA



# Neues Personalreglement PUBLICA

Mit dem Bundesratsbeschluss vom 19.08.2009 erhält die Pensionskasse des Bundes PUBLICA per 01.01.2010 Arbeitgeberstatus. Personalpolitik und Personalkosten sollen künftig selbständig gestaltet werden.

Per 01.01.2010 soll für die Mitarbeitenden von PUBLICA ein eigenes Personalreglement in Kraft gesetzt werden. Die dazu nötige Rechtsgrundlage wurde vom Bundesrat mit einer entsprechenden Verordnungsänderung bereits genehmigt. Der damit neu definierte Arbeitgeberstatus von PUBLICA führt konsequenterweise zu einem Austritt des Personals von PUBLICA aus dem Vorsorgewerk Bund. Die Arbeitgeberin PUBLICA hat sich entschlossen, ein eigenes Vorsorgewerk zu bilden und dieses bei der Sammeleinrichtung PUBLICA anzuschliessen.

## Mehr Verantwortung für die Kassenkommission

Das neue Personalreglement PUBLICA hat einen betriebswirtschaftlichen Hintergrund – und nicht etwa einen personalpolitischen. Der Betrieb des Unternehmens PUBLICA wird nämlich durch Verwaltungskostenbeiträge finanziert, welche ausschliesslich den angeschlossenen Arbeitgebern belastet werden. Die Höhe dieser Beiträge wird zwischen PUBLICA und allen Vorsorgewerken – und damit zwischen PUBLICA und den angeschlossenen Arbeitgebern – vertraglich geregelt.

Die Einnahmeseite ist für das Unternehmen PUBLICA also eine Verhandlungssache mit den Arbeitgebern. Sinnvoller-

weise sollte auch die Ausgabenseite für PUBLICA in eigener Verantwortung gestaltbar sein. Dies war bisher nicht der Fall. In einem Dienstleistungsunternehmen wie PUBLICA ist der Personalaufwand die bedeutendste Aufwandposition. Dieser wurde bisher ausschliesslich extern via Gesetz und Verordnung vorgegeben. Die Gestaltungsfreiheit für das oberste Organ von PUBLICA – die Kassenkommission – war inexistent. Der neue Arbeitgeberstatus ist somit ein Schritt hin zu mehr Verantwortung für die Kassenkommission und nicht ein Schritt weg von der personalrechtlichen Lösung des Bundes.

## Massgeschneiderte Lösung für PUBLICA

Die Kassenkommission hatte die Aufgabe, ein Personalreglement für PUBLICA zu schaffen. Dies war eine spannende und anforderungsreiche Arbeit, welche die Gelegenheit bot, ein massgeschneidertes Reglement im Rahmen des Bundespersonalgesetzes zu erarbeiten. Die bisherige Lösung ist auf den Grossbetrieb Bundesverwaltung mit über 30'000 Mitarbeitenden zugeschnitten. Ein Betrieb wie PUBLICA mit 140 Mitarbeitenden hat etwas andere Bedürfnisse. Das erarbeitete Reglement stellt einen brauchbaren Kompromiss dar. Damit hat die Kassenkommission einen kleinen Baum gepflanzt, welcher wachsen und mit der Zeit auch Früchte tragen kann.

Vielleicht hat PUBLICA den Personalverantwortlichen der zahlreichen Bundesbetriebe mit den getroffenen Lösungen auch die eine oder andere Idee gestiftet – es würde uns jedenfalls freuen, wenn dem so wäre. Umgekehrt war der Blick in die Personalreglemente der Betriebe mit dem analogen Arbeitgeberstatus mehr als hilfreich.

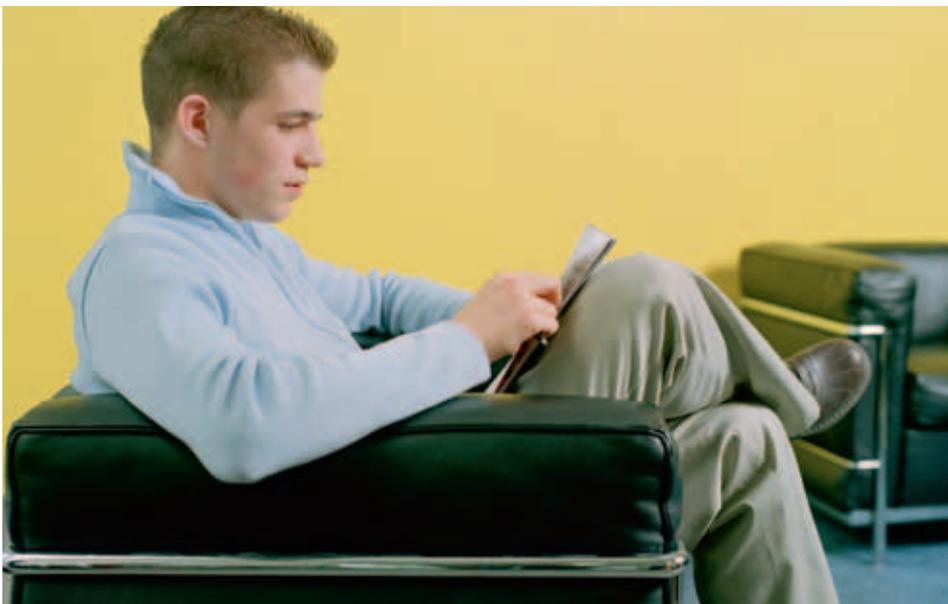
## Neue Mitspracherechte für die Mitarbeitenden

Für die Mitarbeitenden von PUBLICA gibt es neben dem eigentlichen Personalreglement wichtige Neuerungen im Bereich der Mitspracherechte. Im Juli 2009 wurden eine Personalkommission und ein paritätisches Organ für das neue Vorsorgewerk gewählt. PUBLICA hat sich als Arbeitgeberin für eine kooperative Sozialpartnerschaft engagiert. Wir tun dies in der Überzeugung, dass die Synthese gegenseitiger Ansichten oft zu den nachhaltigsten Lösungen führt. Alle Mitarbeitenden brauchen eine tragfähige arbeitsrechtliche Basis und ein gesundes Arbeitsklima als notwendige Voraussetzung für eine ansprechende Arbeitsleistung.

## Festigung und Stärkung der Sammeleinrichtung

Zum Schluss noch ein Wort zur Symbolkraft eines solchen Schrittes: Der Entscheid des Bundesrates war eine erneute Bestätigung für die Verselbständigung der Sammeleinrichtung PUBLICA. Er ist schliesslich ein weiterer Meilenstein für die konsequente Erfüllung eines parlamentarischen Auftrags, welcher schon im letzten Jahrhundert in den eidgenössischen Räten formuliert wurde. Diesen parlamentarischen Auftrag hat PUBLICA nie als schroffe Abwendung von der Bundesverwaltung verstanden – es geht viel mehr darum, die verwaltungsinternen Verstrickungen und die damit verbundenen Partikulärinteressen zu ersetzen durch eine kundenorientierte Dienstleistungsmentalität zu Gunsten der versicherten und rentenbeziehenden Personen. ■

Werner Hertzog  
Direktor  
Pensionskasse des Bundes PUBLICA



# Mitteilung des paritätischen Organs des Vorsorgewerks Bund (POB)

Das paritätische Organ des Vorsorgewerks Bund (POB) ist das oberste Organ des Vorsorgewerks Bund, bestehend aus je sechs Vertreterinnen und Vertretern des Arbeitgebers und der Angestellten.<sup>1</sup> Das paritätische Organ entscheidet unter anderem über die Verwendung vorhandener Erträge des Vorsorgewerks und legt beim Vorhandensein freier Mittel die Höhe einer allfälligen Anpassung der Renten an die Teuerung fest. Des Weiteren legt es jeweils Ende Jahr für das kommende Jahr den Zinssatz für die Verzinsung der Altersguthaben aufgrund des provisorischen Jahresergebnisses und der Vermögens- und Ertragssituation des Vorsorgewerks fest. Jede Änderung des Anschlussvertrages für das Vorsorgewerk Bund mit der Pensionskasse des Bundes PUBLICA bedarf nebst der Zustimmung des Bundesrates auch immer der Mitwirkung und Zustimmung des paritätischen Organs. Die im zweiten Halbjahr 2009 vom POB beschlossenen Änderungen im Anschlussvertrag und in seinen Bestandteilen treten am 01.01.2010 in Kraft. Im Wesentlichen sind dies die folgenden Neuerungen: Im Alterssegment 45plus werden alle Versicherten auf der Beitragsseite entlastet. Möglich wird diese selektive Überparität dank des verbesserten Risikoverlaufs und der damit einhergehenden Senkung der Risikoprämie von 3.9 auf 3.0 Prozent. Die dadurch frei werdenden Mittel werden vollumfänglich für diese Massnahme verwendet. Die Erhöhung des Arbeitgeberbeitrags erfolgt gestaffelt – je nach Alterskategorie und Vorsorgeplan (siehe Tabelle).

Eine weitere Neuerung per 01.01.2010 stellt der maximale freiwillige Sparbeitrag von 4.0 Prozent (bisher 3.9 Prozent) für alle Versicherten im Standardplan und Kaderplan 1 dar.

Bei den übrigen Änderungen im Anschlussvertrag handelt es sich in der Hauptsache um Anpassungen an künftig geltendes Recht und um formale Bereinigungen. Die gewichtigste Änderung erfolgt im Teilliquidationsreglement. Die Arbeiten im Zusammenhang mit den Ausgliederungen der Versicherten der neuen dezentralen

Verwaltungseinheiten Eidg. Finanzmarktaufsicht FINMA und Eidg. Nuklearsicherheitsinspektorat ENSI haben gezeigt, dass unabhängig von der Anzahl der austretenden Personen und der Höhe des Deckungsgrades bei derartigen Ausgliederungen von Verwaltungseinheiten eine Teilliquidation durchzuführen ist. Nur auf diese Weise kann den Geboten der Gleichbehandlung und der Wahrung des Fortbestandsinteresses ausreichend Rechnung getragen werden. Das paritätische Organ stellt gemäss Teilliquidationsreglement fest, ob der Tatbestand einer Teilliquidation vorliegt und beschliesst gegebenenfalls die Durchführung des entsprechenden Verfahrens. Es ist zudem für die sachgerechte Information aller Destinatärinnen und Destinatäre verantwortlich.

Weitere Informationen zu den Teilliquidationsverfahren FINMA und ENSI entnehmen Sie bitte den beiden folgenden Seiten in dieser Kundenzeitschrift.

Hinweis: Der Anschlussvertrag und seine Bestandteile sind ab dem 01.01.2010 unter [www.epa.admin.ch](http://www.epa.admin.ch) und [www.publica.ch](http://www.publica.ch) abrufbar. ■

Jacqueline Cortesi-Künzi  
Präsidentin Paritätisches Organ Bund

Paul Ackermann  
Vizepräsident Paritätisches Organ Bund

## Sparbeiträge ab 01.01.2010

### a) Standardplan für angestellte Personen bis und mit Lohnklasse 23:

Altersstaffelung	Sparbeitrag der angestellten Person	Sparbeitrag des Arbeitgebers	Altersgutschriften Total
22 – 34	5.5 %	5.5 %	11.0 %
35 – 44	7.0 %	7.0 %	14.0 %
45 – 54	9.0 %	11.5 %	20.5 %
55 – 70	12.0 %	15.0 %	27.0 %

### b) Kaderplan 1 für angestellte Personen ab Lohnklasse 24 bis und mit Lohnklasse 29:

Altersstaffelung	Sparbeitrag der angestellten Person	Sparbeitrag des Arbeitgebers	Altersgutschriften Total
22 – 34	5.5 %	5.5 %	11.0 %
35 – 44	7.0 %	7.0 %	14.0 %
45 – 54	9.25 %	13.75 %	23.0 %
55 – 70	12.25 %	17.25 %	29.5 %

### c) Kaderplan 2 für angestellte Personen ab Lohnklasse 30:

Altersstaffelung	Sparbeitrag der angestellten Person	Sparbeitrag des Arbeitgebers	Altersgutschriften Total
22 – 34	6.75 %	6.75 %	13.5 %
35 – 44	8.25 %	8.25 %	16.5 %
45 – 54	9.75 %	15.75 %	25.5 %
55 – 70	12.75 %	19.25 %	32.0 %

Die Beitragsentlastung (Übergangsordnung für die Sparbeiträge der versicherten Personen) für diejenigen Versicherten, die per 01.07.2008 das 45., aber noch nicht das 55. Altersjahr vollendet hatten, wird ab 01.01.2010 nach wie vor Gültigkeit haben.

## Flyer: Ihre Vorsorge bei PUBLICA

Aus Kostengründen verzichtet PUBLICA vorerst darauf, den versicherten Personen des Vorsorgewerks Bund eine neue Version des obgenannten Flyers zukommen zu lassen. Sie können den aktualisierten Flyer – eine Kurzfassung zum Vorsorgereglement für die Angestellten und die Rentenbeziehenden des Vorsorgewerks Bund ab sofort herunterladen unter [www.publica.ch](http://www.publica.ch) => Vorsorgewerke => Vorsorgewerk Bund => Reglemente «Ihre Vorsorge bei PUBLICA» (Version gültig ab 01.01.2010)

<sup>1</sup> Vgl.: Verordnung vom 2. Mai 2007 über das paritätische Organ des Vorsorgewerks Bund (VPOB); SR 172.220.141

Paritätisches Organ des Vorsorgewerks Bund (POB)  
Organe paritaire de la Caisse de prévoyance de la Confédération (OPC)  
Organo paritetico della cassa di previdenza della Confederazione (OPC)

## Teilliquidation des Vorsorgewerks Bund

Informationen zuhanden der **Aktivversicherten und der Rentenbeziehenden** des

- **Vorsorgewerks Bund**

und der neu an die Pensionskasse des Bundes PUBLICA, Eigerstrasse 57, Postfach, 3000 Bern 23, angeschlossenen Vorsorgewerke

- **Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA)**
- **Eidgenössisches Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSI)**

### Begründung und Vorgehen in Sachen Teilliquidation

Mit Bundesratsbeschlüssen vom 15. Oktober 2008 (FINMAG, SR 956.1) und 17. Oktober 2008 (ENSIG, SR 732.2) wurden die vorstehend in Klammern erwähnten Gesetze auf den 1. Januar 2009 vollständig in Kraft gesetzt. Sowohl die FINMA wie auch das ENSI gelten somit neu als dezentrale Verwaltungseinheiten mit eigener Rechtspersönlichkeit und Rechnung und mit eigenem Arbeitgeberstatus. Ihre Angestellten und Rentenbeziehenden sind aus dem Vorsorgewerk Bund ausgeschieden und wurden je in ein eigenes Vorsorgewerk überführt. Die FINMA und das ENSI haben mit der Sammeleinrichtung PUBLICA eigene Anschlussverträge abgeschlossen. Die Voraussetzungen für einen Anschluss an das Vorsorgewerk Bund und die Begründung eigener Vorsorgewerke sind im Bundespersonalgesetz geregelt (BPG, SR 172.220.1; vgl. namentlich Artikel 32*d* Absätze 1 und 2 und Artikel 32*f* Absatz 1).

Aufgrund des Austritts von FINMA und ENSI aus dem Vorsorgewerk Bund erfolgte rückwirkend auf den 1. Januar 2009 eine Teilliquidation des Vorsorgewerkes Bund (Art. 53*b* Abs. 1 BVG; Art. 8 Abs. 1 Bst. a TLR). Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation und das Vorgehen sind im «Reglement Teilliquidation der Pensionskasse des Bundes PUBLICA betreffend das Vorsorgewerk Bund» (TLR) festgeschrieben.

Im Rahmen der Teilliquidation wird geregelt, mit welchem Kapital die beiden neuen Vorsorgewerke auszustatten sind. Für Sie als Aktive oder Rentenbeziehende dürften dabei die nachfolgenden Ausführungen von Interesse sein:

- Die Vorsorgekapitalien (Aktive/Rentenbeziehende von FINMA und ENSI) wurden versicherungsmathematisch berechnet und den neuen Vorsorgewerken gutgeschrieben. Dabei galten dieselben Parameter wie bei den Berechnungen für das Vorsorgewerk Bund.
- Die Anteile der neuen Vorsorgewerke an den Rückstellungen (Stichworte: Langlebigkeit, hängige Schadensfälle etc.) wurden ebenfalls vom Experten für berufliche Vorsorge ermittelt und entsprechend übertragen.
- Schliesslich war der Anteil der neuen Vorsorgewerke am Fehlbetrag zu berücksichtigen und musste daher «in Abzug gebracht» werden. Da der Austritt als Gruppe (kollektiv) erfolgte, wurde auch der Fehlbetrag den neuen Vorsorgewerken kollektiv und nicht individuell belastet; deshalb war kein Verteilplan zu erstellen.
- An dieser Stelle kann bestätigt werden, dass die Deckungsgrade des Vorsorgewerkes Bund und der neuen Vorsorgewerke FINMA und ENSI identisch sind.

### **Auswirkungen und Folgen für die Aktiven und Rentenbeziehenden von FINMA und ENSI**

Einleitend kann festgehalten werden, dass die Teilliquidation im Zeitpunkt der «Neugründung» Ihres Vorsorgewerkes per 1. Januar 2009 keine unmittelbaren Folgen auf die bestehenden Versicherungsverhältnisse hat:

- Die Renten gelten gemäss heutiger Rechtsprechung als wohlverworbenes Recht. Die Rentenleistungen per Stichtag (1. Januar 2009) bleiben somit unverändert.
- Auch für die Aktivversicherten hat die Teilliquidation keine unmittelbaren Auswirkungen. Bei einem allfälligen «Einzel-Austritt» eines Versicherten wird die mitzubehaltende Freizügigkeitsleistung (FZL) wie bis anhin berechnet. Mit anderen Worten: Der bei der Gründung Ihres Vorsorgewerks anteilmässig zu übernehmende Fehlbetrag führt zu keiner Reduktion Ihrer FZL.

### **Einsichtnahme in die sachdienlichen Unterlagen**

Auf Wunsch kann am Sitz von PUBLICA Einsicht in die massgebenden Unterlagen (Geschäftsbericht, Teilliquidationsbilanz) genommen werden. Der Geschäftsbericht und die massgeblichen Gesetzesgrundlagen (insbesondere das TLR) können zudem auf der Website von PUBLICA eingesehen werden ([www.publica.ch](http://www.publica.ch)).

### **Rechtsmittel**

Die wichtigsten Bestimmungen sind nachfolgend zusammenfassend wiedergeben. Der vollständige Reglementstext findet sich im bereits erwähnten TLR in Artikel 25 «Information und Rechtsmittel».

- Versicherte und Rentenbeziehende können innert 30 Tagen nach Erhalt der Information beim Paritätischen Organ Bund (POB), per Adresse: Eidg. Personalamt, Eigerstrasse 71, 3003 Bern, bezüglich der Voraussetzungen für die Teilliquidation sowie gegen das Verfahren Einsprache erheben.
- Das POB hat die Einsprachen nach Anhörung innert 30 Tagen zu behandeln und schriftlich zu beantworten. Werden Einsprachen gutgeheissen, erfolgt eine Anpassung des Verfahrens und eine erneute Information an alle Aktiven und Rentenbeziehenden.
- Lehnt das POB die Einsprache ab, kann der Einsprechende innert 30 Tagen schriftlich an das Bundesamt für Sozialversicherungen, Effingerstrasse 20, 3003 Bern, gelangen und die Überprüfung seines Begehrens verlangen. Der Entscheid der Aufsichtsbehörde kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden.

### **Wichtiger Hinweis**

Die vorliegende Information löst keine eigenständige Rechtsmittelfrist aus. Für den Beginn des Fristenlaufs zur Einreichung allfälliger Rechtsmittel ist **einzig der Zeitpunkt der Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB)** massgebend. Voraussichtlich einsehbar am 04.01.2010 unter <https://www.shab.ch/shabforms/COMMON/application/applicationGrid.jsp?newLanguage=DE>

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen

Paritätisches Organ des Vorsorgewerks Bund (POB)

sig. J. Cortesi-Künzi  
Präsidentin

sig. P. Ackermann  
Vizepräsident

Bern, im November 2009

## Keine Sanierung – aber auch keine freien Mittel für einen Teuerungsausgleich auf den Renten für 2010

*Überraschend ist es nicht. Dennoch wird die Enttäuschung bei vielen Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger tief sitzen. Zwar konnte PUBLICA ihre vorjährige Unterdeckung erfolgreich beheben und damit eine Sanierung abwenden, freie Mittel für einen Teuerungsausgleich stehen jedoch auch für 2010 weiterhin keine zur Verfügung.*

Nicht der Teuerung angeglichen werden alle Alters-, Invaliditäts-, Ehegatten-, Lebenspartner-, Kinder- sowie Waisenrenten. Besonders hart betroffen sind die Bezügerinnen und Bezüger jener Arbeitgeber, die in den vergangenen Jahren nie einen ausserordentlichen Teuerungsausgleich finanziert haben – und ihn voraussichtlich auch für 2010 nicht finanzieren werden.

### Zur Erinnerung:

PUBLICA darf erst einen **ordentlichen** Teuerungsausgleich gewähren, wenn freie Mittel vorhanden sind. Freie Mittel wiederum entstehen erst, wenn zum Schutze der Interessen sowohl der versicherten als auch der rentenbeziehenden Personen genügend Reserven geäufnet sind. Dies könnte gemäss Bundespersonalgesetz ab einem Deckungsgrad von 115% der Fall sein. Es kann davon ausgegangen werden, dass es für die Vorsorgewerke von PUBLICA auch in den nächsten Jahren unmöglich sein wird, einen ordentlichen Teuerungsausgleich zu finanzieren.

Die angeschlossenen Arbeitgeber sind frei, einen **ausserordentlichen** Teuerungsausgleich zu finanzieren. Verschiedene Arbeit-

geber haben in den letzten Jahren konsequent von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und ihre Rentnerinnen und Rentner darüber informiert.

Rentenbeziehende wenden sich regelmässig an PUBLICA und fragen, weshalb ihr Arbeitgeber (z.B. Bund) keinen **ausserordentlichen** Teuerungsausgleich finanziert. PUBLICA kennt die Hintergründe nicht und kann somit auch keine Auskunft darüber erteilen. Deshalb bitten wir die Rentenbeziehenden, sich direkt an ihren ehemaligen Arbeitgeber zu wenden, wenn sie Fragen zum **ausserordentlichen** Teuerungsausgleich haben.

## Zinssätze für 2010

Die Kassenkommission hat für 2010 zuhanden der paritätischen Organe der Vorsorgewerke folgende Empfehlung abgegeben:

- Für Altersguthaben: 2% (obligatorisch und überobligatorisch)
- Für Mindestbetrag der Freizügigkeitsleistungen: 2%
- Für Verzugszinsen auf Freizügigkeitsleistungen der ausgetretenen Versicherten: 3%
- Für die Teilung der Freizügigkeitsleistungen bei Scheidung: 2%
- Freiwilliges Altersguthaben aus freiwilligen Sparbeiträgen: 2%
- Für Arbeitgeberbeitragsreserven: 1%.

Sie finden die Beschlüsse der paritätischen Organe betreffend Zinssätze 2010 unter [www.publica.ch](http://www.publica.ch) => im entsprechenden Vorsorgewerk => Zinsen.



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

### Arbeitgeber Bund

Der Arbeitgeber Bund wird seinen Rentnerinnen und Rentnern 2010 keinen ausserordentlichen Teuerungsausgleich gemäss Art. 32m Bundespersonalgesetz auf den Renten ausrichten

können. Angesichts der düsteren Aussichten der Bundesfinanzen verfügt er nicht über den nötigen finanziellen Spielraum. Die Teuerungsentwicklung hat sich zudem in diesem Jahr deutlich abgeschwächt. Bundespräsident Hans-Rudolf Merz stellte aber im Rahmen der diesjährigen Lohnverhandlungen Verbesserungen im Rentenbereich in Aussicht. Dazu sollen 2010 im Rahmen eines Projekts verschiedene Varianten und deren Finanzierung geprüft werden.

## NEUE MITGLIEDER IN DER DELEGIERTENVERSAMMLUNG PUBLICA

Für die während der Amtsdauer frei gewordenen Sitze im Wahlkreis I, Vorsorgewerk Bund, sind nachfolgend aufgeführte Ersatzkandidaten nachgerückt:

Wahlkreis	Name/Vorname	Beruf	Im Amt seit	Ersatz für	Austritt per
Wahlkreis I, Vorsorgewerk Bund	Lombriser Franz	Mechaniker	14.07.2009	Jean-Michel Gilliéron Nicht mehr bei PUBLICA versichert	30.04.2009
Wahlkreis I, Vorsorgewerk Bund	Tribolet Roland	Berufsunteroffizier	17.07.2009	Priska Grossenbacher-Frei Neues Mitglied der Kassenkommission	30.06.2009
Wahlkreis I, Vorsorgewerk Bund	Walser René	Sachbearbeiter	01.10.2009	Nicole Schmutz Nicht mehr bei PUBLICA versichert	30.09.2009
Wahlkreis I, Vorsorgewerk Bund	Stettler Urs	Chef pers. Ausrüstung	01.12.2009	Béatrice Wertli Meierhans Nicht mehr bei PUBLICA versichert	01.11.2009

### Infos über die Delegiertenversammlung

Sie finden unter [www.publica.ch](http://www.publica.ch) => Organisation Sammeleinrichtung => Delegiertenversammlung weitere Angaben zur Delegiertenversammlung.

# Quellensteuer auf Renten

*Information für rentenbeziehende Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, die Leistungen aufgrund eines früheren öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses von einer Versicherungseinrichtung mit Sitz im Kanton Bern erhalten.*

Falls Sie zu obgenannter Personenkategorie gehören und Sie Ihre Rente aus der 2. Säule beziehen, wird es Sie interessieren, dass die Schweiz auf diesen Leistungen eine Quellensteuer erhebt. Auch dann, wenn diese Leistungen auf ein schweizerisches Konto überwiesen werden.

Vorbehalten bleiben im Einzelfall abweichende Bestimmungen des von der Schweiz mit dem Wohnsitzstaat einer quellenbesteuerten Person allfällig abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommens (Doppelbesteuerungsabkommen verhindern, dass dasselbe Einkommen oder Vermögen an zwei Orten versteuert werden muss).

## Renten

Die Quellensteuer beträgt für Renten aus der 2. Säule 10% der Bruttoleistungen.

## Neuen Wohnsitz bitte sofort melden!

Der Schuldner der steuerbaren Leistung (z.B. PUBLICA) haftet für die Entrichtung der Quellensteuer. Die vorsätzliche oder fahrlässige Nichtablieferung der Quellensteuer erfüllt den Tatbestand einer Steuerhinterziehung. Deshalb ist es für PUBLICA unabdingbar, dass Sie uns bei einem Umzug ins oder im Ausland Ihren neuen Wohnsitz (Bestätigung der Wohnsitzgemeinde) innerhalb von 10 Tagen ab Umzugsdatum schriftlich mitteilen.



Bei Nichteinhaltung dieser Meldefrist kann PUBLICA einen vorläufigen Rentenstopp oder eine vorläufige Rentenkürzung in Betracht ziehen.

Wohnen Sie im Ausland und Sie haben uns Ihre neue Adresse noch nicht gemeldet? Dann holen Sie dies bitte unverzüglich nach!

Herzlichen Dank! ■

**Beispiel:** Hans Muster ist nach seiner Pensionierung nach Bogotá (Kolumbien) ausgewandert. Den neuen Wohnsitz hat er PUBLICA nicht gemeldet. Als PUBLICA von der Post eine an Hans Muster adressierte Sendung als unzustellbar retourniert wurde, hat PUBLICA mit der Wohngemeinde Kontakt aufgenommen, um die neue Anschrift zu ermitteln. Die Gemeinde teilte PUBLICA mit, Hans Muster habe die Schweiz vor 17 Monaten verlassen. Hans Muster muss die Nacherhebung für 17 Monate bezahlen. Die Rückzahlung erfolgt in Raten durch Rentenabzug.

Nacherhebung für 17 Monate	Bruttorente	Davon 10% Quellensteuer
01.02.2008 – 31.12.2008 (11 Monate)	CHF 27'188.15	CHF 2'718.80
01.01.2009 – 30.06.2009 (6 Monate)	CHF 15'191.40	CHF 1'519.15
Zahlung durch PUBLICA an die Steuerverwaltung im Juli 2009		<b>Total CHF 4'237.95</b>
<b>Monatliche Rückzahlung durch Rentenabzug an PUBLICA ab 01.07. bis 31.10.2009</b>		<b>CHF 1'059.00</b>

## Steuererklärung

PUBLICA wird die **Ausweise über ausbezahlte Leistungen** für Ihre Steuererklärung am 19.01.2010 verschicken.

## Zahlungstermine für PUBLICA-RENTEN

Die Leistungen werden auf das Konto der anspruchsberechtigten Rentenbezüglerinnen und Rentenbezügler bei einer Bank oder der Post ausbezahlt.

Anbei ersehen Sie die Zahlungstermine für Rentenbeziehende, welche **bereits vor dem 01.07.2008** eine Rente bezogen haben.

Rente Monat	Auszahlungsdatum der Renten
Januar	06.01.2010
Februar	03.02.2010
März	03.03.2010
April	07.04.2010
Mai	05.05.2010
Juni	03.06.2010
Juli	05.07.2010
August	04.08.2010
September	03.09.2010
Oktober	05.10.2010
November	03.11.2010
Dezember	03.12.2010
Januar	05.01.2011

Anbei ersehen Sie die Zahlungstermine für Rentenbeziehende, welche **nach dem 01.07.2008** erste Rentenleistungen bezogen haben.

Rente Monat	Auszahlungsdatum der Renten
Januar	05.01.2010
Februar	05.02.2010
März	05.03.2010
April	06.04.2010
Mai	05.05.2010
Juni	07.06.2010
Juli	05.07.2010
August	05.08.2010
September	06.09.2010
Oktober	05.10.2010
November	05.11.2010
Dezember	06.12.2010
Januar	05.01.2011

## PUBLICA wünscht Ihnen und Ihrer Familie frohe Festtage und ein gutes neues Jahr.



GESTALTUNG DER ENGEL DURCH DIE KINDER DER KITA PUBLICA

### ☉ FREIE PLÄTZE IN DER KITA PUBLICA

Die Kita PUBLICA besteht seit Februar 2007. Aufgrund der grossen Nachfrage konnte per November 2009 eine zweite Gruppe eröffnet werden. Es hat ab sofort freie Plätze für Kinder zwischen 4 Monaten und 6 Jahren. Kinder von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundesverwaltung werden bevorzugt aufgenommen.

Weitere Informationen unter untenstehender Adresse, unter [www.sgfbern.ch](http://www.sgfbern.ch) oder zu den anderen Kindertagesstätten des sgf Bern unter 031 305 22 55.

**publica**  
K I N D E R T A G E S S T Ä T T E

Scheuerrain 6  
3007 Bern  
031 371 30 90  
[publica@sgfbern-kita.ch](mailto:publica@sgfbern-kita.ch)

### ☉ IMPRESSUM

#### Herausgeberin

Pensionskasse des Bundes PUBLICA  
Eigerstrasse 57, Postfach, 3000 Bern 23  
Tel. 031 378 81 81, Fax 031 378 81 13  
[info.publica@publica.ch](mailto:info.publica@publica.ch), [www.publica.ch](http://www.publica.ch)

#### Redaktion

Encarnación Berger-Lobato  
Pensionskasse des Bundes PUBLICA  
[encarnacion.berger-lobato@publica.ch](mailto:encarnacion.berger-lobato@publica.ch)

#### Traduzione in italiano

Silena Bertolino, Cassa pensioni della  
Confederazione PUBLICA

#### Traduction en français

Florence Rivière, Caisse fédérale de  
pensions PUBLICA

#### Layout & Gestaltung

VISCOM Kommunikation und Design  
Landoltstrasse 63, 3000 Bern 23

#### Produktion & Druck

Rub Graf-Lehmann AG  
Murtenstrasse 40, 3008 Bern

#### Lettershoparbeiten

Funke Lettershop AG  
Bernstrasse 217, 3052 Zollikofen

#### Auflagen

77'000 Ex. d / 22'000 Ex. f / 6'000 Ex. i  
ISSN 1661-1608  
Bern, Dezember 2009

### ☉ KONTAKT

#### Kontaktadresse

Pensionskasse des Bundes PUBLICA  
Eigerstrasse 57  
Postfach  
3000 Bern 23

Tel. 031 378 81 81  
Fax 031 378 81 13  
[info.publica@publica.ch](mailto:info.publica@publica.ch)

[www.publica.ch](http://www.publica.ch)